

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016119/1

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Dohndorf	Sitzung am: 19.09.2016 TOP: 2.6
Amt: Amt 32	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016119/1
	Az.:	erstellt am: 01.09.2016

Betreff

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	19.09.2016: Ortschaftsrat Dohndorf	19.09.2016	laut BV
2	20.09.2016: Ortschaftsrat Merzien	20.09.2016	laut BV
3	21.09.2016: Ortschaftsrat Arensdorf	21.09.2016	laut BV
4	26.09.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	26.09.2016	laut BV
5	28.09.2016: Ortschaftsrat Wülknitz	28.09.2016	laut BV
6	29.09.2016: Ortschaftsrat Baasdorf	29.09.2016	laut BV
7	18.10.2016: Hauptausschuss	18.10.2016	laut BV
8	27.10.2016: Stadtrat	27.10.2016	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Adolf Tauer		12.09.2016

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Erweiterung des § 9 der Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 11.12.2015 (AmtsBl. 12/2015) um die Absätze

- (3) Einsatzentschädigung der Kameraden der Freiwilligen FW Köthen (Anhalt),
- (4) Aufwandsentschädigung der Kameraden bei Brandsicherheitswachen und
- (5) Aufwandsentschädigung der Kameraden bei der Silvesterwache.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 35 Abs. 2 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit der Neufassung der Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) (Feuerwehrkostensatzung) ist auch die erst kürzlich geänderte Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) noch einmal anzufassen und zu ändern.

Bisher erhielten die Kameraden für die Ableistung von Brandsicherheitswachen zuzüglich der Silvesterbereitschaft aufgrund der bisherigen Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) eine Aufwandsentschädigung für diese. Bei der Überarbeitung der Kostensatzung musste festgestellt werden, dass diese Aufwandsentschädigung nicht dorthin, sondern in die Entschädigungssatzung gehört.

Gleichzeitig wurde bei der gedanklichen Überarbeitung an die Einsatzentschädigung der Kameraden, wie sie in anderen Kommunen auch üblich ist, gedacht. Die Stadt als Verantwortliche für den vorbeugenden und insbesondere auch für den abwehrenden Brandschutz bedient sich der Freiwilligen in den Ortswehren. Diese haben unter anderem einen Anspruch auf Ersatz von tatsächlich entstandenen Fahrtkosten und anderen Auslagen. Auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 Satz 5 KVG LSA kann bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit eine anlassbezogene Pauschale gewährt werden. Eine Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes bestätigt dieses ausdrücklich für die Einsatzkräfte der Kameraden in den Freiwilligen Feuerwehren. Für die einsatzbezogene Entschädigung wird ein Betrag von 5,00 € pro Einsatz unabhängig von der Einsatzdauer empfohlen.

Eine Umsetzung dieser Regelung, wie es zum Beispiel die Städte Haldensleben (zahlt einen Betrag in Höhe von 12,00 € pro Einsatz), Bernburg (zahlt 10,00 € pro Einsatz), der Stadt Thale (zahlt 5,00 € pro Einsatz) oder Zerbst (zahlt 7,00 € pro Einsatz) schon vollzogen haben, erfolgte bei der Stadt Köthen (Anhalt) bisher nicht. Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) erhalten bisher für ihre ehrenamtliche Einsatztätigkeit keine Entschädigung.

In Hinblick auf die bei uns als auch im gesamten Land vorhandene personelle Situation in den Feuerwehren wird die Zahlung einer einsatzbezogenen Aufwandsentschädigung als sehr unterstützend angesehen. Um dem vorhandenen und dem noch zu gewinnenden Personal den freiwilligen Dienst in der Feuerwehr ein wenig attraktiver zu gestalten, ist es angedacht, pro Einsatz jeden zum jeweiligen Einsatz gekommenen Kameraden (mit ausgerückten und in Bereitschaft im Gerätehaus verbliebenen Kameraden) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 € zu zahlen. Dieser Betrag deckt unter anderem die An- und Abfahrt und ist in

gewisser Weise eine kleine Entschädigung für die Opferung der Freizeit rund um die Uhr im gesamten Jahr. § 35 Abs. 2 Satz 4 der KVG LSA verweist explizit darauf, dass diese Aufwandsentschädigung nicht den Zwecken der Haushaltskonsolidierung unterliegt.

Einer Hochrechnung der Jahre 2013 – 2015 zufolge ist eine jährliche Summe von aufgerundet 13.500,00 € bereitzustellen, um die hier zu beschließende Aufwandsentschädigung finanzieren zu können.



Anlage 1 Änderungssatzung.pdf



Anlage 2 Stellungnahme.pdf



Anlage 3 - alte Vorlage.pdf